OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602393/2/Py/CG

Datum:
Linz, 22. Mai 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr.in Panny über die Beschwerde des Herrn F M N, A, H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Februar 2018, GZ: VerkR96-36859-2017, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrgesetz (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die zu Spruchpunkt 1) verhängte Geldstrafe auf 150 Euro (ESF 30 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 Euro zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 35 Euro herabgesetzt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Februar 2018, GZ: VerkR96-36859-2017, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 170 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 35 Stunden), zu Spruchpunkt 2) wegen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 14 Abs. 3 iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 30 Euro (ESF 6 Stunden) und zu Spruchpunkt 3) wegen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 14 Abs. 1 iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 30 Euro (ESF 6 Stunden) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 37 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„1) Sie haben als ZulassungsbesitzerIn des angeführten PKW diesen Herrn B N P zum Lenken überlassen, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.
Tatort: Gemeinde N, Gemeindestraße Ortsgebiet, Bahnhofstraße 1,. Tatzeit: 22.10.2017, 06:20 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 1 Zif. 3 lit a KFG

2) Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von B N P gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim Pkw die Begrenzungsleuchte(n) rechts nicht funktionierte(n).
Tatort: Gemeinde N, Gemeindestraße Ortsgebiet, Bahnhofstraße 1,. Tatzeit: 22.10.2017, 06:20 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m.§ 14 Abs. 3 KFG

3) Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von B N P gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim PKW das Abblendlicht des Scheinwerfers rechts nicht funktionierte.
Tatort: Gemeinde N, Gemeindestraße Ortsgebiet, Bahnhofstraße 1,. Tatzeit: 22.10.2017, 06:20 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 14 Abs. 1 KFG

Fahrzeug:

Kennzeichen x, PKW“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Beschuldigte die vorgeworfenen Übertretungen im Wesentlichen zugibt. Zu den Rechtfertigungsangaben des Bf, er habe sein Auto am 27. September 2017 an einen Freund verkauft und habe er diesem über sein Ersuchen die Kennzeichen überlassen wird ausgeführt, dass der Verkauf der Kennzeichen bzw. einer aufrechten Zulassung nicht möglich ist und die Pflichten des Zulassungsbesitzers auf diese Weise nicht weitergegeben werden.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass bei der Strafbemessung von einem Einkommen in Höhe von ca. 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen werde. Als strafmildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit gewertet, straferschwerende Umstände seien nicht bekannt.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf persönlich bei der Behörde eingebrachte Beschwerde vom 19. Februar 2018 mit der er vorbringt, dass er arbeitslos ist und kein Einkommen beziehe, kein Vermögen besitzt und sorgepflichtig für ein Kind ist. Als er das Auto Herrn B zur Verfügung gestellt habe sei er nicht im Land gewesen.

3. Mit Schreiben vom 15. März 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG entfallen, zumal der entscheidungswesentliche Sachverhalt, unbestritten blieb. Der Bf übergab das auf ihn zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen x Herrn B, der dies am 22.10.2017, 6:20 Uhr, in der Gemeinde N, Straße 1, gelenkt hat, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein, wobei das Fahrzeug die in Spruchpunkt 2) und 3) angeführten Mängel aufwies.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 14 Abs. 1 KFG 1967 müssen Kraftwagen vorne mit Scheinwerfern ausgerüstet sein, mit denen paarweise weißes Fernlicht und weißes Abblendlicht ausgestrahlt werden kann. Abblendlicht darf nur mit einem Scheinwerferpaar ausgestrahlt werden können. Für Fern- und Abblendlicht sind getrennte Scheinwerfer zulässig. Bei Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h ist jedoch kein Fernlicht erforderlich. Die Scheinwerfer eines

jeden Paares müssen in gleicher Höhe und symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Das Fernlicht muss eine Gerade, in der Richtung parallel zur Längsmittelebene des Fahrzeuges verlaufende Straße bei Dunkelheit auf eine große Entfernung ausleuchten, das Abblendlicht muss, ohne andere Straßenbenützer zu blenden, oder mehr als unvermeidbar zu stören, die Fahrbahn vor dem Fahrzeug ausreichend beleuchten können. Der Lenker muss von seinem Platz aus erkennen können, dass die Scheinwerfer für Fernlicht eingeschaltet sind. Die Scheinwerfer dürfen nur gleichzeitig und mit der gleichen Wirkung abblendbar sein. Bei Kraftwagen der Klasse M und N müssen die Scheinwerfer für das Abblendlicht den Anbauvorschriften der Richtlinie 76/756/EWG entsprechen. Sollte dazu eine Leuchtweitenregulierung erforderlich sein, kann diese automatisch oder handbetätigt vom Lenkersitz aus sein. Scheinwerfer für Fern- und/oder Abblendlicht dürfen mit einer Funktion für Kurvenlicht zur besseren Ausleuchtung der Fahrbahn in Kurven ausgestattet sein.

Gemäß § 14 Abs. 3 KFG 1967 müssen Kraftwagen vorne mit zwei Begrenzungsleuchten ausgerüstet sein, mit denen weißes Licht ausgestrahlt und dadurch anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann (Begrenzungslicht); mit ihnen darf jedoch gelbes Licht ausgestrahlt werden können, wenn sie mit Scheinwerfern eine gemeinsame Lichtaustrittsfläche haben, mit denen gelbes Licht ausgestrahlt werden kann. Die Begrenzungsleuchten müssen symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Begrenzungsleuchten müssen Licht ausstrahlen, wenn die im Abs. 1 angeführten Scheinwerfer oder Nebelscheinwerfer Licht ausstrahlen.

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr. 267/1967 idgF (KFG 1967) darf der Zulassungsbesitzer das Lenken seines Fahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkerberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen.

Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Art. 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl.Nr. 518/1975 idF BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

5.2. Der Bf bestreitet nicht, dass Herr B das auf den Bf zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 22.10.2017 um 6.20 Uhr in der Gemeinde N, Straße 1, gelenkt hat, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein und ohne dass die Begrenzungsleuchte rechts und das Abblendlicht des Scheinwerfers rechts funktionierten. Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind dem Bf als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges daher objektiv zuzurechnen.

Er verantwortet sich jedoch damit, dass er sein Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt bereits an Herrn B verkauft hatte und ihn der Käufer gebeten habe, dass er die Nummernschilder vorerst weiterverwenden darf und ihn daher kein Verschulden treffe. Dieses Vorbringen vermag den Bf jedoch nicht zu entschuldigen.

§ 103 KFG regelt die Pflichten des Zulassungsbesitzers (§ 102 KFG jene des Lenkers). Die in § 103 Abs. 1 KFG angeführten Verpflichtungen den Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges treffen diesen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen am Fahrzeug. Der Bf wäre daher gehalten gewesen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Nummernschilder die Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes vom Fahrzeuglenker entsprechend eingehalten werden (vgl. VwGH 14.3.1984, 83/03/0272). Um sich von der gültigen Fahrberechtigung einer Person zu überzeugen genügt es auch nicht, dass diese versichert, einen Führerschein zu besitzen, es ist vielmehr geboten, sich die Urkunde vorweisen zu lassen (vgl. VwGH 22.11.1973, 1240/73, VwSlg 8505).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht. Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte (§ 5 Abs. 2 VStG).

Der Bf konnte nicht darlegen, dass ihm am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Vielmehr hat er sich als Zulassungsbesitzer mit den geltenden Rechtsvorschriften ausreichend vertraut zu machen. Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind ihm daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

6. Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde ging bei ihrer Strafbemessung von einem geschätzten Einkommen von 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Wie der Bf nunmehr ausführt, bezieht er derzeit kein Einkommen und ist sorgepflichtig für ein Kind. Die von der belangten Behörde zu Spruchpunkt 1) verhängte Geldstrafe konnte daher in Anbetracht der Unbescholtenheit des Bf und der fahrlässigen Tatbegehung auf nunmehr 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 30 Stunden) herabgesetzt werden, was nunmehr 3 % der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe in Geld beträgt. Eine Herabsetzung der zu Spruchpunkt 2) und 3) verhängten Strafen war jedoch nicht gerechtfertigt, da diese ohnehin nur 0,6 % der gesetzlich festgelegten Höchststrafe in Geld betragen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG hat der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu den Spruchpunkten 2) und 3) in Höhe von 20 Euro zu leisten, da die behördliche Entscheidung in diesen Spruchpunkten bestätigt wurde. Zu Spruchpunkt 1) entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren, da der Beschwerde teilweise Folge gegeben werden konnte. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war hinsichtlich dieses Spruchpunktes gemäß § 64 VStG entsprechen herabzusetzen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny